



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2018/391
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.12.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.12.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.12.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	5,6 Mio €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	Ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Peine zwischen dem Landkreis Peine und der Stadt Peine und den Gemeinden wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Jahr 1994 wurde zwischen dem Landkreis und der Stadt und den Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, mit der den kreisangehörigen Gemeinden der Betrieb von Kindertagesstätten übertragen wurde.

Die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Verantwortung für die Planung, verblieb als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landkreis, ist auch nicht übertragbar.

Die Vereinbarung von 1994 bezieht sich nach damaliger Rechtslage nur auf Kindergärten, nicht aber auf Krippen und bildet auch an einigen anderen Stellen nicht mehr die Realität ab, so dass Einvernehmen zwischen Landkreis und Gemeinden herrschte, die Vereinbarung zu überarbeiten. Der konkrete Anstoß und damit die Notwendigkeit der Überarbeitung und Anpassung kam dann durch die Kündigung der Vereinbarung im März 2018 durch die Gemeinde Hohenhameln, der die Kündigung durch die Gemeinde Ilsede im Juni 2018 folgte.

In mehreren Verhandlungsrunden zwischen der Landkreisverwaltung und den Bürgermeistern wurde eine neue Vereinbarung ausgehandelt, die als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist. Kern der Vereinbarung ist die Übernahme von Betriebskosten für die Kindergärten in der Stadt und den Gemeinden. Der Zuschuss beträgt 112,- € monatlich je Regelkindergartenplatz. Bisher, d.h. seit 2007, gab es für die Gemeinden ausschließlich eine Betriebskostenförderung für Krippenplätze.

Für 2019 veranschlagt der Landkreis einen Betrag von 5,6 Millionen Euro in seinem Haushalt für die Bezuschussung der Kindergartenplätze. Dieser Betrag wird in den Folgejahren anwachsen, denn einige Kommunen haben dringenden Nachholbedarf bei der Schaffung von Plätzen, andere bauen bereits vorausschauend Kitas, der demographischen Entwicklung folgend.

Die Vereinbarung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten; sie hat eine Laufzeit von vier Jahren und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Eine außerordentliche Kündigung ist für jeden einzelnen Vertragspartner vorgesehen für den Fall, dass bei der nach zwei Jahren vereinbarten Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises und der Gemeinden und einer möglicherweise daraus folgenden Anpassung des Betriebskostenzuschusses keine Einigung erzielt wird.

Neben den Betriebskostenzuschüssen sind in der Vereinbarung als wichtige Punkte geregelt, dass die Gemeinden die „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ als eigene Angelegenheit wahrnehmen und dass sie sich verpflichten, die Aufgabe so wahrzunehmen, dass der Landkreis die Rechtsansprüche auf einen Platz in einer Kindertagesstätte erfüllen kann. Vereinbart wurde auch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, zu der die Gemeinden jeweils zum 01.10. eines Jahres dem Landkreis einen Bericht übermitteln.

Ziele / Wirkungen:

Die Vereinbarung regelt die Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Stadt und den Gemeinden. Ziel der Vereinbarung ist, die Aufwendungen für Kindergärten zu bezuschussen und die Gemeinden damit finanziell und bei der Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

Ressourceneinsatz:

Die vereinbarten 112,- € je Regelkindergartenplatz bedeuten für 2019 einen jährlichen Gesamtbetrag von 5,6 Millionen €. Dieser Betrag wird in den Folgejahren aufwachsen, so dass bei einer Laufzeit von vier Jahren von einem finanziellen Volumen von etwa 25 Millionen Euro auszugehen ist.

Alternativ war eine Senkung der Kreisumlage in der Diskussion, die aber von der Mehrheit der Bürgermeister, zugunsten der Bezuschussung der Kindergartenplätze abgelehnt wurde.

Schlussfolgerung:

Der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Peine wird zugestimmt.

Anlagen

VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Peine

Der Landkreis Peine
-nachstehend Landkreis genannt-

und die Stadt Peine sowie die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede,
Lengede, Vechede und Wendeburg
-nachstehend Gemeinden genannt-

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und seine angehörigen Gemeinden, bezogen auf deren jeweiliges Gebiet.

(2) Dem Landkreis obliegt gem. §13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII als örtlichem Träger die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung.

§ 2

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Die Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis jeweils für ihren örtlichen Bereich die Aufgabe der „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) als eigene Angelegenheit wahr unbeschadet der fachlichen Aufsicht durch das Land.

Der Landkreis lässt den Gemeinden Handlungsfreiheit im Hinblick auf die organisatorische und pädagogische Gestaltung dieser Aufgabe.

Ist der Landkreis als örtlicher Träger für Aufgaben nach Abs. 1 gesetzlich zuständig, so stimmt er sich über die Ausführung mit den Gemeinden als Aufgabenwahrnehmer ab.

(2) Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gem. § 24 SGB VIII und §12 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) richtet sich gegen den Landkreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Gemeinden verpflichten sich, die Aufgabe so wahrzunehmen, dass der Landkreis den o. g. Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte erfüllen kann.

(3) Die Gemeinden stellen eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung nach Maßgabe des § 79a SGB VIII sicher. Jeweils zum 01.10. eines Jahres verpflichten sich die Gemeinden dem Landkreis einen Bericht zu übermitteln, in dem sie den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung darlegen. Der Landkreis verpflichtet sich, die Gemeinden bei der Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

§ 3

Kindertagesstättenplanung:

(1) Der Landkreis Peine stellt eine Kindertagesstättenplanung auf. Jeweils zum 15.03. eines Jahres führt er eine Stichtagserhebung zur Bedarfsplanung gem. §13 KiTaG durch.

(2) Bei der Feststellung des Bedarfs wirken die Gemeinden gem. § 13 Abs. 3 Nds. KiTaG mit. Sie stellen die erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Planung erfolgt in Abstimmung zwischen Landkreis und Gemeinden.

§ 4

Finanzierung von Kindertagesstätten

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden für die Übernahme der in § 2 genannten Aufgabe des Landkreises die folgenden Betriebskostenzuschüsse:

a) Kindergartenplätze

Der Landkreis beteiligt sich ab 01.01.2019 an den den Gemeinden entstehenden Aufwendungen für Kindergärten. Der Zuschuss beträgt mtl. 112 € je Regelkindergartenplatz. Diese Betriebskostenförderung erfolgt pauschal und aufgrund der betriebsgenehmigten Regelkindergartenplätze.

Die Vertragspartner vereinbaren, nach zwei Jahren mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises und der Gemeinden, eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Betriebskostenzuschusses vorzunehmen.

Sollte kein Einvernehmen hinsichtlich der Anpassung erzielt werden, so hat jeder Vertragspartner das Recht, die Vereinbarung zum 31.12.2021 außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.

b) Krippenplätze

Der Landkreis beteiligt sich an den den Gemeinden entstehenden Aufwendungen für Krippenplätze. Der Zuschuss beträgt mtl. 150 € je Halbtagsplatz und 200 € je Ganztagsplatz. Die Betriebskostenförderung erfolgt pauschal aufgrund der betriebsgenehmigten Krippenplätze. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden altersübergreifende Gruppen pauschal mit drei Kindern abgerechnet.

(2) Der Landkreis gewährt den Gemeinden Investitionskostenzuschüsse zur Förderung des Bauens von Kindergärten und Krippen gemäß der Richtlinie vom 16.12.2010. Bundes- und Landesmittel sind vorrangig zu beantragen.

§ 5 Tagespflege

(1) Die Gemeinden sind hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.

(2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Hinblick auf die Tagespflege dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 6 Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Der Landkreis nimmt die Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wahr.

§ 7 Jugendarbeit

Die Gemeinden können ergänzende Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 13 SGB VIII wahrnehmen, soweit die Aufgaben nicht von überörtlicher Bedeutung sind.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Die Vertragspartner arbeiten darauf hin, dass an die Stelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung tritt, deren Wirkung der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 14.07.1994 außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Bei der Kündigung eines einzelnen Vertragspartners bleiben die anderen Vertragsverhältnisse unberührt.

Unterschriften